

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach
§ 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V)

Vom 03. Juni 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf.....	2
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 19. Dezember 2019 hat das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses einen adhoc-Unterausschuss zur Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V eingerichtet. Zugleich wurde der UA-adhoc 92-6b mit der Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V beauftragt, und die Beratungen wurden eingeleitet.

Das Plenum hat bereits am 16. April 2020 die Stimmrechte für den Regelungsauftrag nach § 92 Absatz 6b SGB V einvernehmlich beschlossen. Es wurde in der Anlage I der Geschäftsordnung zunächst als Arbeitstitel die Richtlinienbezeichnung „Richtlinie über die strukturierte und koordinierte Versorgung psychisch kranker Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf“ gewählt. Im Zuge der Beratungen zum Richtlinienentwurf wurde eine engere Orientierung am Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage des § 92 Absatz 6b Satz 1 SGB V als inhaltlich treffender erachtet, so dass der bisherige Arbeitstitel nun in der Anlage I der Geschäftsordnung in der Zeile 76, Spalte „Richtlinien und Entscheidungen“ durch folgenden neuen Titel ersetzt wird: „Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“.

Die Angabe der stimmberechtigten Organisationen der Leistungserbringer wird nicht geändert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss-adhoc 92-6b hat einvernehmlich in seiner Sitzung am 1. Juni 2021 beschlossen, dem Plenum die vorliegende Änderung des Titels der Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 03. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken